

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Dienstreglement der Armee (DRA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Das Dienstreglement der Armee vom 22. Juni 1994¹ wird wie folgt geändert:

Ziff. 56 Abs. 1 und 3

¹ In persönlichen Fragen und Angelegenheiten können sich Angehörige der Armee direkt an ihre Kommandanten, an den Truppenarzt, an den Armeeseelsorger, an den Sozialdienst der Armee, an den Psychologisch-pädagogischen Dienst der Armee oder an die Vertrauensstelle der Armee wenden.

³ Die Personen und Stellen nach Absatz 1 vermitteln eine solche Beratung und Betreuung durch entsprechende Fachleute.

Ziff. 74 Abs. 3 erster Satz

Betrifft nur den französischen Text.

Ziff. 100 Abs. 2

² In persönlichen Fragen und Angelegenheiten können sich Angehörige der Armee direkt an ihre Kommandanten, an den Truppenarzt, an den Armeeseelsorger, an den Sozialdienst der Armee, an den Psychologisch-pädagogischen Dienst der Armee oder an die Vertrauensstelle der Armee wenden.

Ziff. 100a Vertrauensstelle der Armee

¹ Die Vertrauensstelle der Armee berät Angehörige der Armee bei Problemen im Zusammenhang mit dem Militärdienst. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten mit den Personen und Stellen nach Ziffer 100 Absatz 2.

² Sie übt ihre Funktion unabhängig aus und ist weisungsungebunden. Sie behandelt alle Anfragen vertraulich.

³ Sie kann Rücksprache mit beteiligten Personen sowie mit den zuständigen Stellen der Armee, der Militärverwaltung oder des VBS nehmen und diesen Empfehlungen abgeben. Rücksprache und Empfehlungen erfolgen in anonymisierter Form, ausser es liegt das schriftliche Einverständnis des Ratsuchenden vor.

II

Die Organisationsverordnung vom 7. März 2003² für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. g

Dem Generalsekretariat sind administrativ zugeordnet:

- g. die Vertrauensstelle der Armee.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 172.214.1